



Curriculum

für das Masterstudium

Germanistik

Englische Übersetzung: German Studies

Kennzahl UL 066 817
(Version: 24W.1)

Datum des In-Kraft-Tretens
01. Oktober 2024

Curriculum für das Masterstudium

Germanistik

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil und Kompetenzen	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 5 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse	- 5 -
§ 6	Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität.....	- 7 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten.....	- 7 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 8 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer	- 8 -
§ 10	Freie Wahlfächer.....	- 10 -
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern- -	10
§ 12	Masterarbeit.....	-11-
§ 13	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 11 -
§ 14	Prüfungsordnung	- 13 -
§ 15	In-Kraft-Treten.....	- 14 -
§ 16	Übergangsbestimmungen	- 14 -
ANHANG	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf.....	-15-

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums *Germanistik* beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium *Germanistik* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Das Masterstudium *Germanistik* vermittelt folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertieftes methodisches und theoretisches Wissen und sind in der Lage, dies analytisch und kritisch anzuwenden. Sie erwerben umfassende Kompetenzen zur Reproduktion, Reorganisation und Reflexion wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Entwicklungen der älteren und der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und in historischen und theoretischen Kontexten. Sie können literarische Texte analysieren, interpretieren und reflektierend beurteilen.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Geschichte der deutschen Sprache und können sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen, medialen und theoretischen Kontexten analysieren, kritisch beurteilen und anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen und bewerten Aspekte des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten und beherrschen den produktiven, praxisorientierten Umgang damit.

Die Absolventinnen und Absolventen können Sprache, Kommunikation und Texte vor dem Hintergrund kulturmigratorischer und genderspezifischer Prozesse verstehen und damit zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen.

- (3) Damit vermittelt das Masterstudium *Germanistik* breit angelegte, berufsvorbildende Qualifikationen. Als mögliche Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche kommen die folgenden in Betracht:

- o wissenschaftliche Institutionen
- o öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik und Kulturverwaltung
- o Institutionen der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Weiterbildung
- o Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches
- o Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache; interkulturelle Spracharbeit
- o Verlagswesen und Buchhandel
- o Bibliotheken und Archive
- o Rhetorik und Präsentation, Kommunikationstheorie und -vermittlung
- o Medienbereich
- o Werbung, Marketing, PR
- o freiberufliche Tätigkeiten

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums voraus (§ 64 Abs. 3 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien *Germanistik* der Universität Klagenfurt, ein abgeschlossenes Master-Lehramtsstudium mit dem *Unterrichtsfach Deutsch* der Universität Klagenfurt und ein Diplomstudium *Deutsche Philologie* der Universität Klagenfurt.
- (3) Wenn die Absolvierung grundlegender Studieninhalte nicht durch absolvierte Lehrveranstaltungen oder Studienleistungen gemäß § 3 (1) und (2) nachgewiesen werden kann, können zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG).
- (4) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (vgl. dazu § 63 Abs. 1 und 10 UG 2002).

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse

Die Pflichtfächer umfassen insgesamt 25 ECTS-AP (§ 8).

Die Gebundenen Wahlfächer umfassen insgesamt 62 ECTS-AP. In den Gebundenen Wahlfächern (GWF), von denen zwei zu wählen sind, ist das erste Wahlfach im Ausmaß von 34 ECTS-AP zu belegen, das zweite im Ausmaß von 28 ECTS-AP.

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS- AP
Pflichtfächer			Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage,	insg. 25
	1	Neuere Deutsche Literatur	- Entwicklungen der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und ihren historischen und theoretischen Kontexten beurteilen zu können - literarische Texte analysieren, interpretieren und bewerten zu können	10
	2	Ältere Deutsche Sprache und Literatur	- Entwicklungen der älteren deutschen Sprache und Literatur in ihren Gattungen und ihren historischen und theoretischen Kontexten beurteilen zu können - literarische Texte analysieren, interpretieren und bewerten zu können	5
	3	Sprachwissenschaft/ Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache	- die Entwicklungen der deutschen Sprache zu kennen - sprachliche Äußerungen in ihren Kontexten analysieren und beurteilen zu können	5
	4	Angewandte Germanistik	- Systematik und Struktur des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen	5

			<p>Kontexten interpretieren und kritisch reflektieren zu können</p> <ul style="list-style-type: none"> - den produktiven, praxisorientierten Umgang damit zu beherrschen 	
Gebundene Wahlfächer				34/28
	5	Neuere Deutsche Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - die neuere deutschsprachige Literatur in ihren Formen und Gattungen identifizieren und in ihren historischen und theoretischen Kontexten bestimmen zu können - literarische Texte analysieren, interpretieren, reflektieren und beurteilen zu können 	34/28
	6	Ältere Deutsche Sprache und Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - die ältere deutsche Sprache und Literatur in ihren Formen und Gattungen identifizieren und in ihren historischen und theoretischen Kontexten bestimmen zu können - literarische Texte analysieren, interpretieren, reflektieren und beurteilen zu können - Geschichte und Systematik der deutschen Sprache beurteilen zu können 	34/28
	7	Sprachwissenschaft/ Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache	<ul style="list-style-type: none"> - sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen und theoretischen Kontexten differenzieren und erklären zu können - die deutsche Sprache aus spracherwerbtheoretischer und fremdsprachlicher Perspektive reflektieren zu können - erweiterte Kenntnisse der Sprachvermittlung umsetzen zu können 	34/28
	8	Angewandte Germanistik	<ul style="list-style-type: none"> - den Literaturbetrieb (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in seinen sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten beurteilen zu können - einschlägige zielgerichtete Handlungsstrategien entwickeln und anwenden zu können - Kenntnisse und Fähigkeiten praxisorientiert anwenden und 	34/28

			praxisinduzierte Fragestellungen wissenschaftlich bearbeiten zu können	
Freie Wahlfächer			- vertiefende, ergänzende und/oder kontrastive Wissensgebiete erschließen zu können	6
Masterarbeit			- ein fachspezifisches Thema selbständig und unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv bearbeiten und schriftlich angemessen darstellen zu können	21
Kommissionelle Gesamtprüfung				6
Summe				120

§ 6 Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität

- (1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt im dritten Semester zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen und andere Studienleistungen anerkannt.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Kurs (KS): In den Kursen bearbeiten Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen; es besteht Anwesenheitspflicht.
- b) Vorlesung mit Kurs (VC): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; es besteht Anwesenheitspflicht.
- c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; es besteht Anwesenheitspflicht.
- d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; es besteht Anwesenheitspflicht.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

- (1) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 25 ECTS-AP aus den Pflichtfächern zu absolvieren.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
Pflichtfach 1 Neuere Deutsche Literatur	1.1	Literaturwissenschaftliches Seminar	SE	5
	1.2	Literaturwissenschaftliches Seminar	SE	5
			Summe:	10
Pflichtfach 2 Ältere Deutsche Sprache und Literatur	2.1	Seminar aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	SE	5
			Summe:	5
Pflichtfach 3 Sprachwissenschaft/ Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache	3.1	Seminar aus Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache	SE	5
			Summe:	5
Pflichtfach 4 Angewandte Germanistik	4.1	Seminar aus Angewandte Germanistik	SE	5
			Summe:	5

§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 62 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Aus den Gebundenen Wahlfächern § 9 (4) ist ein Hauptwahlfach im Umfang von 34 ECTS-AP zu absolvieren sowie ein anderes,

davon zu unterscheidendes Nebenwahlfach im Umfang von 28 ECTS-AP; im Nebenwahlfach entfallen die Lehrveranstaltungen Gender- und Diversitätsstudien (§ 9, 5.3, 6.3, 7.3, 8.4) und die Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit.

- (2) Die Lehrveranstaltungen unter § 9 (4) 5.2, § 9 (4) 6.2, § 9 (4) 7.2, § 9 (4) 8.2 können, von mindestens 4 ECTS-AP bis zu maximal 8 ECTS-AP, durch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Gender- und Diversitätsstudien ersetzt werden.
- (3) In Verbindung mit der Masterarbeit ist eine begleitende Lehrveranstaltung aus jenem Gebundenen Wahlfach zu absolvieren, dem die Masterarbeit zuzurechnen ist.
- (4) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
Gebundenes Wahlfach Neuere Deutsche Literatur	5.1	Zwei Seminare Literaturwissenschaft	SE	10
	5.2	Ergänzung	VO, PS, VC, SE	18
	5.3	Gender- und Diversitätsstudien	VO, PS, VC	4
	5.4	Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	2
			Summe:	34
Gebundenes Wahlfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur	6.1	Zwei Seminare Ältere Deutsche Sprache und Literatur	SE	10
	6.2	Ergänzung	VO, PS, VC, SE	18
	6.3	Gender- und Diversitätsstudien	VO, PS, VC	4
	6.4	Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	2
			Summe:	34
Gebundenes Wahlfach Sprachwissenschaft/ Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache	7.1	Zwei Seminare Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache	SE	10
	7.2	Ergänzung	VO, PS, VC, SE	18
	7.3	Gender- und Diversitätsstudien	VO, PS, VC	4
	7.4	Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	2
			Summe:	34
Gebundenes Wahlfach Angewandte Germanistik	8.1	Seminar	SE	5

	8.2	Ergänzung	SE, VC, PS	8
	8.3	Praxis		15
	8.4	Gender- und Diversitätsstudien	VO, PS, VC	4
	8.5	Begleitlehrveranstaltung zur Masterarbeit	KS	2
			Summe:	34

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, können nicht für die Freien Wahlfächer verwendet werden.
- (2) Es sind 6 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (3) Es wird empfohlen, die Freien Wahlfächer modular so zu wählen, dass sie das Masterstudium sinnvoll ergänzen und dem Prinzip aufsteigender wissenschaftlicher Professionalisierung entsprechen. Besonders wird hier auf Lehrveranstaltungen verwiesen, die dem in der Satzung festgelegten Profil der Universität Klagenfurt sowie den gesamtfakultären Entwicklungs- und Schwerpunktbereichen entsprechen: Feministische Wissenschaft / Gender- und Diversitätsstudien, Mehrsprachigkeit, Visuelle Kultur usw.
- (4) Im Falle von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
Kurs (KS), Vorlesungskurs (VC), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
 - b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des

Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.

- (3) Für Lehrveranstaltungen, welche aus anderen Studien bezogen werden, gelten jene Regelungen, die in den jeweiligen Curricula vorgesehen sind.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache, Angewandte Germanistik.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 21 ECTS-AP.
- (4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Wurde unter § 9 das Gebundene Wahlfach Angewandte Germanistik gewählt, so ist eine facheinschlägige Praxis im Ausmaß von insgesamt 375 Arbeitsstunden (15 ECTS-AP) zu absolvieren. Die Praxis ist Teil der Ausbildung und dient zur praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. ihrer Erprobung in der wissenschaftlichen Bearbeitung praxisinduzierter Fragestellungen im Bereich der Angewandten Germanistik: Buchmedien- und Verlagswesen, Literatur- und Kulturvermittlung, öffentliche Kommunikation.
 - (a) Die Praxis kann in einem einschlägigen in- oder ausländischen Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung oder in einer einschlägig ausgewiesenen Nonprofit-Organisation absolviert werden.
 - (b) Die Praxis ist vorzugsweise durchgängig und an einer Institution zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, so kann die Praxis in bis zu max. 3 Teilen absolviert werden.

Für jeden Teil ist eine schriftliche Bestätigung durch die Praxisgeberin bzw. den Praxisgeber vorzulegen.

(c) Der Praxisplatz bzw. die Praxisplätze bedürfen der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.

(d) Im Rahmen der Praxis ist nach Rücksprache mit der Praxisgeberin bzw. dem Praxisgeber und der betreuenden Universitätslehrerin bzw. dem betreuenden Universitätslehrer ein einschlägiges Projekt durchzuführen. Wird die Praxis in mehreren Teilen bzw. an unterschiedlichen Praxisplätzen absolviert, so kann das Projekt auch mehrere Teile integrieren.

(e) Über die Praxis ist ein schriftlicher Praxisbericht vorzulegen, in dem die gewonnenen Erfahrungen aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden. Zentrale Ergebnisse der Praxis sind im Rahmen der Betreuungsveranstaltung zur Masterarbeit mündlich zu präsentieren. Wird die Praxis in mehreren Teilen absolviert, so ist über jeden Teil ein schriftlicher Praxisbericht vorzulegen. Praxisbericht bzw. Praxisberichte und mündliche Präsentation sind Voraussetzungen für die Beurteilung der Studienleistung Praxis.

- (2) Wurde das Gebundene Wahlfach Neuere Deutsche Literatur oder Ältere Deutsche Sprache und Literatur oder Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache als Hauptwahlfach gewählt, so besteht die Möglichkeit, im Rahmen der jeweiligen Ergänzung (5.2, 6.2, 7.2) eine facheinschlägige Praxis im Ausmaß von max. 8 ECTS-AP zu absolvieren.

Wurde unter § 9 das Gebundene Wahlfach Neuere Deutsche Literatur gewählt, so kann eine facheinschlägige Praxis im Bereich des Wissenstransfers (z.B. Mitwirkung an Symposien, Ausstellungen, Lesungen, Literaturtagen) und/oder der Wissensgenerierung und/oder der berufspraktischen Ausbildung (z.B. Mitarbeit in Bibliotheken, Archiven, Öffentlichkeitsarbeit, Medienbereich) absolviert werden. Die Praxis ist Teil der Ausbildung und dient zur praxisorientierten

Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. ihrer Erprobung in der wissenschaftlichen Bearbeitung praxisinduzierter Fragestellungen im Bereich der Neueren Deutschen Literatur.

Wurde unter § 9 das Gebundene Wahlfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur gewählt, so kann eine facheinschlägige Praxis im Bereich des Wissenstransfers (Mitwirkung an Symposien, Ausstellungen, Handschriftenworkshops) und/oder der Wissensgenerierung (z.B. Handschriftenkatalogisierung) und/oder der berufspraktischen Ausbildung (z.B. Mitarbeit in Bibliotheken, Archiven) absolviert werden. Die Praxis ist Teil der Ausbildung und dient zur praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. ihrer Erprobung in der wissenschaftlichen Bearbeitung praxisinduzierter Fragestellungen im Bereich der Älteren Deutschen Sprache und Literatur.

Wurde unter § 9 das Gebundene Wahlfach Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache gewählt, so kann eine facheinschlägige Praxis im Bereich des Wissenstransfers (z.B. Mitwirkung an Symposien) und/oder der Wissensgenerierung (z.B. Bildungseinrichtungen) und/oder der berufspraktischen

Ausbildung (z.B. Mitarbeit in Institutionen der Erwachsenenbildung, Kommunikationsvermittlung, Bibliotheken) absolviert werden. Die Praxis ist Teil der Ausbildung und dient zur praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. ihrer Erprobung in der wissenschaftlichen Bearbeitung praxisinduzierter Fragestellungen im Bereich der Sprachwissenschaft/ /Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache.

§ 14 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium *Germanistik* wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:
 - a. die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer (§§ 8-10),
 - b. die Masterarbeit,
 - c. die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung gemäß Abs. 4.
- (2) Über die in § 8 und § 9 genannten Prüfungsfächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache, Angewandte Germanistik sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Im Masterstudium *Germanistik* ist in einem der Fächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache bzw. Angewandte Germanistik eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit hat mindestens 30000 Wörter im Haupttext zu umfassen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbständig sowie methodisch und sprachlich korrekt behandelt werden kann.
- (4) Das Masterstudium *Germanistik* wird mit einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen und Praktika voraus - im Gebundenen Wahlfach Angewandte Germanistik die Absolvierung der Praxis - sowie eine positive Benotung der Masterarbeit. Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiete sind das Prüfungsfach, dem die Masterarbeit entstammt (Präsentation und Erläuterung der wissenschaftlichen Grundelemente der Masterarbeit), sowie nach Wahl ein weiteres Prüfungsfach. Der Prüfungssenat umfasst inklusive Vorsitz mindestens drei Personen.
- (5) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (6) Prüfungen oder Studienleistungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im

Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Masterstudium beginnen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums in der Version 24W.1 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum *Germanistik* Version 15W.2 unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums Version 15W.2 innerhalb von 5 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 31.10.2026 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium *Germanistik* in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf

Fachbezeichnung	1. Semester	2. Semester	3. Semester*	4. Semester	ECTS-AP
<i>Pflichtfach 1</i> Neuere deutsche Literatur	5	5			10
<i>Pflichtfach 2</i> Ältere deutsche Sprache und Literatur	5				5
<i>Pflichtfach 3</i> Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache	5				5
<i>Pflichtfach 4</i> Angewandte Germanistik	5				5
<i>Gebundenes Wahlfach 1</i> Neuere deutsche Literatur	4	14	14	2	34 Hauptwahlfach
		10	18		28 Nebewahlfach
<i>Gebundenes Wahlfach 2</i> Ältere Deutsche Sprache und Literatur	4	14	14	2	34 Hauptwahlfach
		10	18		28 Nebewahlfach
<i>Gebundenes Wahlfach 3</i> Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache	4	14	14	2	34 Hauptwahlfach
		10	18		28 Nebewahlfach
<i>Gebundenes Wahlfach 4</i> Angewandte Germanistik	4	9	4	2	19 Hauptwahlfach
		5	8		13 Nebewahlfach
<i>Praxis als Teil des Gebundenen Wahlfachs 4</i>			15		15
<i>Freie Wahlfächer</i>		3	3		6
<i>Masterarbeit</i>				21	21
<i>Kommissionelle Gesamtprüfung</i>				6	6
ECTS-AP	24	32	35	29	Summe: 120

* Als Mobilitätsfenster im Sinne des § 6 Abs. 1 wird das 3. Semester empfohlen.